Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 22 SWStG Unregelmäßigkeiten im besonderen Verfahren

SWStG - Schaumweinsteuergesetz 1995

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 02.07.2020

§ 22.
Treten in einem zollrechtlichen besonderen Verfahren, in dem sich Schaumwein befindet, Unregelmäßigkeiten ein, gilt Art. 87 des Zollkodex sinngemäß.

In Kraft seit 01.05.2016 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at